

Das neue Hau-Ab-Gesetz und die Folgen



1

 Frank Gockel



Europäische Union


Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

2

 Frank Gockel



Das neue Hau-Ab-Gesetz und die Folgen

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Frank Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

3

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
- Drucksachen [19/8691](#), [19/9768](#), [19/10066](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 6.6.2019
- Zustimmungsbedürftiges Gesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

4

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- Drucksache [19/10047](#), [19/10506](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Ob Zustimmungsbefürftiges Gesetz oder Einspruchsgesetz ist strittig
 - Auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat sich hierzu nicht eindeutig verhalten.
 - Die Bundesregierung will sich bis zum Ende dieser Woche äußern.
- Thema der Bundesratssitzung am 28.6.2019

5

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz
- Drucksachen [19/8752](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Zustimmungsbefürftiges Gesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

6

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes
- Drucksachen [19/8692](#), [19/9764](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Einspruchsgesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

7

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Drucksache [19/8285](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Einspruchsgesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

8

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
- Drucksache [19/8286](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Einspruchsgesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

9

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- Drucksache [19/10053](#), [19/10527](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Einspruchsgesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

10

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Drucksache [19/10052](#), [19/10522](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 7.6.2019
- Zustimmungsbedürftiges Gesetz, Bundesratssitzung am 28.6.2019

11

 Frank Gockel

Aktuelle Gesetzesverfahren

- Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Drucksache [19/9736](#)
- Zweite und dritte Beratung im Bundestag am 27.6.2019
- Einspruchsgesetz, Bundesratssitzung am ??????

12

 Frank Gockel

Arbeitsgenehmigung

- Bei Besitz einer Aufenthaltstitel ist die Arbeitsaufnahme erlaubt, wenn sie nicht verboten ist.
 - Bisher gegenteilige Regelung: Die Arbeit war verboten, wenn sie nicht erlaubt war.
- Jeder Aufenthaltstitel muss enthalten, ob die Arbeitsaufnahme erlaubt, beschränkt erlaubt oder verboten ist.
- Neue Pflichten des Arbeitgebers:
 - Der Aufenthaltstitel, die Gestattung oder die Duldung sind in Kopie zu Prüfzwecken aufzubewahren.
 - Liegt eine Aufenthaltserlaubnis zur Zwecke der Ausbildung vor, muss bei Arbeitsabbruch der Arbeitgeber dieses innerhalb von vier Wochen der Ausländerbehörde mitteilen.

§ 4a AufenthG n.F. (Fachkräfteeinwanderungsgesetz)

13

 Frank Gockel


Einreise- und Aufenthaltsverbot

- Bisherige Gesetzeslage war, dass ein Einreiseverbot automatisch mit einer Ausweisungsentscheidung, einer Ab- oder Zurückschiebung erfolgt ist.
 - Dieses hat das Bundesverwaltungsgericht als ein Verstoß gegen die Rückführungsrichtlinie angesehen (Beschlüssen vom 13. Juli 2017 – 1 BR 3.17 und 1 A 10.17 –, sowie Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21.17)
- Nunmehr muss eine eigne Ausweisungsverfügung erlassen werden, es entsteht ein eigener Verwaltungsakt.
- Über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes, welches das BAMF erlassen hat, entscheiden die Ausländerbehörde.

§§ 11 und 71 Abs. 1 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

14

 Frank Gockel


Einreise- und Aufenthaltsverbot

- Die Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wird stärker geregelt.
 - Bisher waren es bis zu 5 Jahren, wenn keine strafrechtliche Verurteilung oder schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen.
- Nunmehr sind es bis zu 5 Jahren im Regelfall
 - Bis zu 10 Jahren bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder schwerwiegenden Gründen der öffentliche Sicherheit
 - Bis zu 20 Jahren bei Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wurde. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt in diesen Fällen entsprechend.
 - Bei einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot lebenslänglich.

§ 11 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

Wohnsitzverpflichtung

- Die bisherige Wohnsitzregelung nach § 12a für Menschen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG wird nicht zum 5.8.2019 entfristet.
 - Es gibt einige Nachregulierungen im § 12a AufenthG
- § 12a AufenthG n.F. (Entfristungsgesetz)

Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

- Der gesamte Bereich zum Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung wird neu geregelt.
 - Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
 - Studium
 - Mobilität im Rahmen des Studiums
 - Studienbezogenes Praktikum EU
 - Sprachkurse und Schulbesuch
 - Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

17

 Frank Gockel


Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Der gesamte Bereich zum Zwecke der Erwerbstätigkeit wird neu geregelt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte mit Berufsausbildung • Fachkräfte mit akademischer Ausbildung • Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte • Forschung • Kurzfristige Mobilität für Forscher • Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher • ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer • Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer | <ul style="list-style-type: none"> • Mobiler-ICT-Karte • Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte • Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung • Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst • Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte • Selbständige Tätigkeit |
|--|--|

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

18

 Frank Gockel


Aufenthaltserlaubnis bei Flüchtlingen

- Ein Ausländer, der als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist, darf nur ausgewiesen werden, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit ist.
 - Liegt aber ein besonders schweres Ausweisungsinteresse vor, erhält er keine Aufenthaltserlaubnis.
 - → Er bekommt eine Duldung
- §§ 25 Abs. 1 u. 2, 53 Abs. 3a AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)


19

 Frank Gockel


Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennung

- Ein Ausländer, der als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt ist, darf nur ausgewiesen werden, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
 - Liegt aber ein besonders schweres Ausweisungsinteresse vor, erhält er keine Aufenthaltserlaubnis.
 - → Er bekommt eine Duldung
- §§ 25 Abs. 1 u. 2, 53 Abs. 3a AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

20

 Frank Gockel


Berufsbezogene Deutschsprachförderung

- Berufsbezogene Deutschsprachförderung war bisher nicht erlaubt, wenn die Betroffenen eine Gestattung hatten und ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten war.
- Nunmehr wird es bei Gestatteten erlaubt, wenn
 - ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 - der Betroffene sich
 - seit mindestens neun Monaten gestattet aufhalten
 - nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und
 - bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind [...]

§ 45a n.F. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

21

 Frank Gockel


Besonders schweres Ausweisungsinteresse

- Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen
 - Widerstand oder tätigen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte
 - Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Betrug gegen einen Leistungsträger oder Sozialversicherungsträger

§ 54 Abs. 1 n.F. AufenthG

22

 Frank Gockel


Elektronische Aufenthaltsüberwachung

- Ein Ausländer ist verpflichtet, eine elektronische Fußfessel zu tragen, wenn bestimmte besonders schwere Ausweisungsinteressen vorliegen.
- Nunmehr kann er auch verpflichtet werden, ein Mobiltelefon mit sich zu tragen

§ 56a n.F. Hau-Ab-Gesetz

23

 Frank Gockel

Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

- Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind bei Ausländern nicht mehr ab dem 14. Lebensjahr, sondern ab dem 6. Lebensjahr durchzuführen.
- Für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann neben dem Bundesamt auch die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sein.

§§ 49 Abs. 6 u. 71 Abs. 4 AufenthG n.F.
Datenaustauschverbesserungsgesetz

24

 Frank Gockel

Abschiebung

- § 54 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz):
- „Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.“
- Art. 104 Abs. 2 GG:
- „Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“

25

 Frank Gockel


Abschiebung

- Zu Abschiebungszwecken darf die Wohnung betreten und durchsucht werden.
 - Während bei einer Durchsuchung ein richterlicher Beschluss vorliegen soll, muss dieses zu Betretenszwecken nicht der Fall sein.
 - Betreten ist das Eintreten in einer Wohnung durch die regulären Eintrittsmöglichkeiten (z.B. einer geöffneten Tür)
 - Durchsuchen ist das ziel- und zweckgerichtete suchen nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhaltes.
 - Die Ausländerbehörde wird regelmäßig eine Person oder eine Sache suchen, so dass ein Betreten regelmäßig nicht gegeben sein wird. Es ist also i.d.R. ein richterlicher Beschluss erforderlich.

§ 58 AufenthG (Hau-Ab-Gesetz)

26

 Frank Gockel


Beschäftigung bei Duldung

- Eine Beschäftigung bei einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland war bisher nicht erlaubt, wenn sein Asylantrag abgelehnt wurde.
 - Nunmehr ist die Beschäftigung nicht erlaubt, wenn
 - sein Asylantrag abgelehnt wurde,
 - der Asylantrag nicht gestellt wurde oder
 - der Asylantrag zurückgenommen wurde
 - Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:
 - Der Asylantrag wird aufgrund einer Beratung des BAMF zurückgenommen oder
 - bei Minderjährigen wurde der Asylantrag aufgrund des Kindeswohls nicht gestellt oder zurückgenommen.
 - Dieses gilt nicht, wenn die Beschäftigung bis zum 31.12.2019 erlaubt wurde.
- §§ 60a u. 104 Abs. 16 AufenthG n.F. (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

27

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- Eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erhalten Personen, deren Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann durch
 - eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit
 - eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder
 - zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffung nicht durchführt.
 - Eine Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.
 - Es erfolgt eine Wohnsitzauflage.
 - Wer seinen Mitwirkungspflichten weiterhin nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld von 5.000 € belegt werden.
 - Dieses wird nicht angewendet, wenn
 - der Betroffene sich in einer Beschäftigung oder Ausbildung befindet (bis 1.7.2020)
 - Inhaber einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ist
- § 60b, 98 Abs. 3 AufenthG u. 105 Abs. 2 u. 5 n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

28

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

Leistungseinschränkungen

- Duldungsinhaber mit ungeklärter Identität erhalten ab dem Tag, nach dem sie ausreisen können nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt

§ 1a AsylG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

Ausbildungsduldung

- Wer eine Berufsausbildung oder unter bestimmten Bedingungen eine Assistenz- oder Helferausbildung anfängt, kann eine Ausbildungsduldung erhalten.
- Dieses Gesetz gilt erst ab dem 1.1.2020
- Besitzt der Betroffene bei Beantragung einer Ausbildungsduldung eine andere Duldung, muss er mindestens drei Monate eine Duldung besessen haben.
 - Dieses gilt nicht, wenn der Betroffene bei der Beantragung eine Gestattung besessen hat oder
 - vor dem 1.1.2017 die Einreise erfolgt ist und die Ausbildung bis zum 2.10.2020 begonnen wurde.

§§ 60c u. 104 Abs. 17 AufenthG n.F. (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

Ausbildungsduldung

- Liegen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor, so darf die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden. Dieses trifft zu, wenn
 - eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Dublin-III-VO eingeleitet wurde.
- § 60c AufenthG n.F. (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

31

 Frank Gockel


Ausbildungsduldung

- Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung sind:
 - Der Betroffene kommt aus einem sicheren Herkunftsland
 - Ausnahme: Rücknahme des Asylantrages auf Rat des BAMF oder Rücknahme und Nichtstellen des Asylantrages wegen Kindeswohl
 - Keine Klärung der Identität
 - Es gibt verschiedene Fristen, bis wann die Identität geklärt werden muss.
 - Wer vor dem 31.12.16 eingereist ist, muss die Identität bei Antragstellung geklärt haben.
 - Ab 1.1.17 bis 1.1.2020: Bis 31.5.2020
 - Ab 1.1.2020: 6 Monate nach der Einreise.
 - → Dauert das Asylverfahren länger als 6 Monate und der Betroffene muss zur Botschaft zur Identitätsklärung, muss er sich entscheiden: Asyl oder Ausbildungsduldung (siehe § 72 AsylG)
 - Es reicht aus, die notwendigen Schritte in diesem Zeitraum unternommen zu haben, die Identität muss erst bei der Erteilung der Ausbildungsduldung geklärt sein.
 - Eine Ausbildungsduldung kann nicht erteilt werden, wenn eine öffentliche Klage gegen ihn erhoben wurde.
- §§ 60c u. 79 Abs. 5 AufenthG n.F. (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

32

 Frank Gockel


Ausbildungsduldung

- Menschen, die eine „normale“ Duldung, Gestattung oder AE nach 23.1, 24, 25.4 S. 1 o. 25.5 (innerhalb der ersten 18 Monate) erhalten Leistungen nach dem AsylbLG, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung machen.
 - Menschen, die eine „normale“ Duldung oder AE nach 23.1, 24, 25.4 S. 1 o. 25.5 (innerhalb der ersten 18 Monate) erhalten Leistungen nach dem AsylbLG, wenn sie eine Ausbildung machen.
 - Die Leistungen werden reduziert, wenn
 - Die Person alleine in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt (von Regelstufe 1 auf Regelstufe 2)
 - Unter 25-jährigen, die bei Eltern leben (von Regelstufe 2 auf Regelstufe 3)
- § 2 AsylbLG n.F. (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz)

33

 Frank Gockel


Berufsausbildungsbeihilfe

- Berufsausbildungsbeihilfe wird
 - Nicht gewährt, wenn die Personen eine Gestattung haben.
 - Wird gewährt, wenn die Person eine Duldung hat und
 - Sich 15 Monate im Bundesgebiet gestattet, geduldet oder erlaubt aufhält und
 - die weiteren Bedingungen der Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.
- (§ 60 n.F. SGB III Ausländerbeschäftigungsgesetz)

34

 Frank Gockel


Einstiegsqualifizierung

- Menschen in Aufnahmeeinrichtungen, die sich im Asylverfahren befinden, können eine Einstiegsqualifizierung machen, wenn ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

(§ 39a SGB III n.F. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz)

Freiwillige Ausreise

- § 86a Abs. 1 n.F. (Datenaustauschverbesserungsgesetz)
- „Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten, soweit diese Daten erforderlich sind, zum Zweck der Durchführung der rückkehr- und reintegrationsfördernden Maßnahmen, der Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie zur Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwendung der Förderung und erforderlichenfalls zu deren Rückförderung.“
- Die Daten sind an die Ausländerbehörde zu übermitteln
- Folgen: Sind die Daten erhoben worden und ein Antrag auf Rückkehrförderung gestellt, darf keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

§ 87 Abs. 6 n. F. AufenthG. (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

§ 62c AufenthG n.F. (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

Beschäftigungsduldung

- Die Beschäftigungsduldung gibt es zwischen dem 1.1.2020 bis zum 1.12.2023.
- Sie gilt maximal 30 Monate.
- Die Einreise muss vor dem 2.8.2018 erfolgt sein.
- Die Beschäftigungsduldung wird auch Ehepartnern und Kindern erteilt.
- Läuft ein Ermittlungsverfahren, wird die Beschäftigungsduldung nicht erstmalig erteilt

§§ 62d n.F. u. 79 Abs. 4 n.F. AufenthG (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

37

 Frank Gockel


Beschäftigungsduldung

- Die Identität muss geklärt sein, hierfür gibt es verschiedene Fristen:
 - Einreise bis 31.12.16 und eine Beschäftigung von mehr als 12 Monate am 1.1.2020: Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
 - Einreise bis 31.12.16 und eine Beschäftigung von weniger als 12 Monaten am 1.1.2020: Bis zum 31.5.2020
 - Einreise zwischen 1.1.17 und 1.8.2018: Bis zum 31.5.2020

§ 62d n.F. AufenthG (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

38

 Frank Gockel


Beschäftigungsduldung

- Der Betroffene muss
 - seit mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung sein.
 - seit mindestens 18 Monate 35 Stunden und mehr gearbeitet haben (Alleinerziehende 20 Stunden)
 - seit mindestens 12 Monate der Lebensunterhalt gesichert haben
 - Nachweisen, dass seine schulpflichtigen Kinder die Schule besucht haben und
 - viele weitere Bedingungen erfüllen.
 - Die Beschäftigungsduldung kann auch erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Beendigung der Abschiebung eingeleitet wurden!
- § 62d n.F. AufenthG (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

39

 Frank Gockel


Meldepflicht

- Ausreisepflichtige können zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht eine wöchentliche (oder kürzere) Meldepflicht bei Ausländerbehörde oder Polizei auferlegt werden.
- Klage oder Widerspruch dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

§§ 61 Abs. 1e u. 84 Abs. 1 n.F. AufenthG (Hau-Ab-Gesetz)

40

 Frank Gockel


Abschiebungshaft

- Neue Haftgründe sind u.a.:
 - Nicht erscheinen bei einer Anhörung oder einer ärztlichen Untersuchung
 - Erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit
 - Eine Verurteilung von einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr
 - Keine Mitwirkung bei der Passbeschaffung
 - Verstoß gegen Auflagen der Duldung

§ 62 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

41

 Frank Gockel

Mitwirkungshaft

- Hat der Betroffene sich geweigert, sich bei einem Konsulat vorführen oder sich ärztlich untersuchen zu lassen, kann eine Mitwirkungshaft von zwei Wochen angeordnet werden.

§ 62 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

42

 Frank Gockel

Dublinhaft

- Es soll § 62 Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO gelten.
- Eine Fluchtgefahr reicht aber nicht aus. Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO schreibt vor, dass eine erhebliche Fluchtgefahr vorherrschen muss.

§ 2 Abs. 14 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

43

 Frank Gockel


Notstandsgesetz § 62a AufenthG n.F.



Notstand!!!

- Bitte Sitzhaltung einnehmen, Gürtel enger schnallen und den Verstand ausschalten!!
- Vom Inkrafttreten des Hau-Ab- Gesetzes bis zum 1.7.2022 leben wir in einem Notstand.
- Bis dahin dürfen Abschiebgefangenen mit Strafgefangene zusammen untergebracht werden.

44

 Frank Gockel


Ausreisegewahrsam

- Ein Betroffener kann auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn
 - Er seine Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten hat.
 - Wer also einen Asylantrag gestellt hat und nach Erhalten des Bescheides nicht innerhalb von
 - 38 Tagen bei offensichtlich unbegründet oder
 - 61 Tagen bei unbegründet
 ausreist, kann ins Ausreisegewahrsam genommen werden.
 - [...]

§ 62b n.F. AufenthG

45

 Frank Gockel


Geheimhaltungspflicht

- Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zum Abschiebetermin sind Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Gleiches gilt für Informationen zum konkreten Ablauf, insbesondere zum Zeitpunkt von Anordnungen zur Vorsprache beim Konsulat oder beim Amtsarzt.
- Erscheint der Betroffene zum geheimen Termin nicht, kann Mitwirkungshaft angeordnet werden.

§§ 97a und 62 AufenthG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

46

 Frank Gockel


Keine Leistungen für international Anerkannte

- Keine Leistungen nach dem AsylbLG, wenn der Betroffene in einem anderen Land Schutz gewährt wurde.
 - Es gibt ein Überbrückungsgeld von 14 Tagen.
 - Ferner erhalten sie „angemessene Reisekosten“ erstattet.

§ 1a n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

47

 Frank Gockel

Regelleistungen im AsylbLG

Die Regelleistungen nach § 2 werden erst ab 18 Monaten Aufenthalt ausgezahlt.

§ 2 AsylbLG n.F. (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz)

48

 Frank Gockel

Leistungen nach § 3 AsylbLG n.F.

	1.3.2016	§ 3 n.F.	SGB II
Alleinstehende	354 €	344 €	424 €
Partner*inne	318 €	310 €	382 €
weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	284 €	275 €	339 €
Jugendliche von 14 bis 17	276 €	275 €	332 €
Kinder von sechs bis 13	242 €	268 €	302 €
Kinder bis fünf	214 €	214 €	245 €

Aufwandsentschädigungen


- Aufwandsentschädigungen
 - aus Bundes- oder Landeskassen,
 - Als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - Aufwandsentschädigungen als Vormund (399 € jährlich)
 - werden als Einkünfte beim AsylbLG nur dann berücksichtigt, wenn sie monatlich über 200 € liegen
- (§ 7 AsylbLG n.F. Änderungsgesetz AsylbLG)

§ 12a n.F. Asylverfahrensberatung

- Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.

§ 12a n.F. Asylverfahrensberatung (Hau-Ab-Gesetz)

51

 Frank Gockel


Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen

- Geflüchtete sind verpflichtet, bis zum Ende des Asylverfahrens in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.
- Wird das Asylverfahren abgelehnt, bleibt die Verpflichtung bestehen.
 - Sie endet jedoch bei Familien mit Kindern nach 6 Monaten und bei
 - allen anderen nach 18 Monaten.
 - Wird jedoch der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, bleibt die Pflicht zum Verbleib in einer Aufnahmeeinrichtung weiter bestehen.

§ 47 AsylG n.F. (Hau-Ab-Gesetz)

52

 Frank Gockel


Arbeitsaufnahme in Aufnahmeeinrichtungen

- Ist der Asylantrag nicht innerhalb von 9 Monaten entschieden, darf unter folgenden Bedingungen eine Arbeit aufgenommen werden, obwohl der Betroffene in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt:
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
 - Kein Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates
- Bei einer Duldung nach § 60a AufenthG kann nach 6 Monaten eine Arbeitsaufnahme erfolgen.

§ 61 AsylG n.F. Hau-Ab-Gesetz

53

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



54

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1988 e.V.